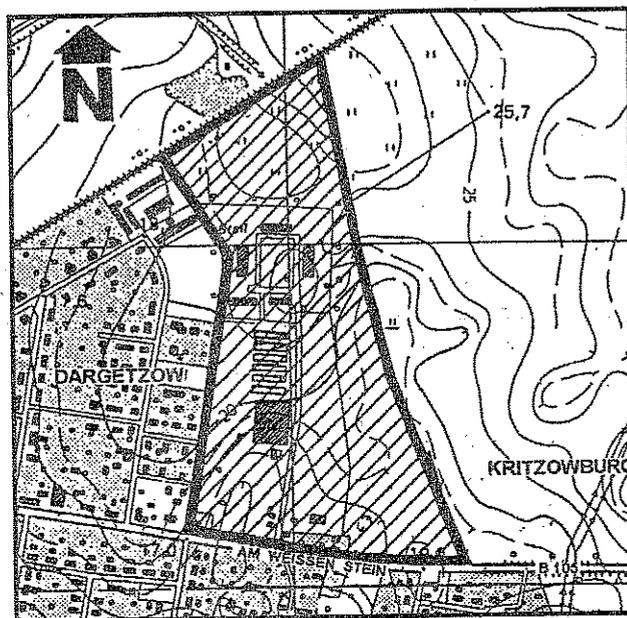


# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Dienstleistungs- und Einkaufszentrum Dargetzow“ der Hansestadt Wismar, Gebiet östlich der III. Wendung / nördlich Rostocker Straße in Dargetzow

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

**Übersichtsplan:** Der Planbereich ist im unten abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 4. Juni 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10/91 „Dienstleistungs- und Einkaufszentrum Dargetzow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit den Erlassen der höheren Verwaltungsbehörde (mit Ausnahme der privaten Flurstücke 4788 und 4785/5) vom 29. Juni 1992, AZ: II 650 b - 512 - 113, der Dienstleistungs- und Einkaufsbereich - sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, und vom 19. August 1992, AZ: 650 b - 512 - 113, der Freizeit- und Erholungsbereich - Sondergebiet Erholung gem. § 10 Abs. 2 BauNVO - genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB rückwirkend zum 10. September 1992 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 16. Januar 1995

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar